

Bade- und
Benutzer-
ordnung für
den

BÄDERPARK
LEIMEN 

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen**
- § 2 Benutzung**
- § 3 Nutzungsdauer**
- § 4 Verhaltensregeln**
- § 5 Aufsicht und Hausrecht**
- § 6 Haftung**
- § 7 Ausnahmen**
- § 8 Inkrafttreten**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bade- und Benutzerordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bäderpark Leimen. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers / jeder Besucherin.
2. Die Bade- und Benutzerordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Besucher/ die Besucherin den Bestimmungen dieser Bade- und Benutzerordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen oder können per E-Mail unter info@schwimmbad-leimen.de an die Leitung des Bäderparks übermittelt werden.
4. Öffnungszeiten und Preise liegen am Empfang des Bäderparks aus oder können auf unserer Homepage unter www.schwimmbad-leimen.de eingesehen werden.
5. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung über die Fundgegenstände erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Benutzung

1. Die Benutzung des Bäderparks ist grundsätzlich jedermann gestattet.
2. Bei drohender Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist die Bäderleitung berechtigt, die Bäder/die Saunen zu schließen oder die Besuchszeit allgemein oder für bestimmte Bereiche einzuschränken.
3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bäderparks z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken ohne dass ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Eintrittsentgeltes entsteht.
4. Für Kinder unter 7 Jahren (im Saunabereich unter 14 Jahren) ist für den Besuch des Bäderparks eine erwachsene Begleitperson erforderlich. Die Begleitperson hat sich auf Verlangen des Personals als solche auszuweisen und ist verpflichtet das Kind während des Aufenthalts im Bäderpark zu beaufsichtigen.
5. Beim Vorliegen schwerer körperlicher oder geistiger Behinderungen sind Zutritt und Aufenthalt nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson hat sich auf Verlangen als solche auszuweisen und ist verpflichtet, die Betreuung während des Aufenthalts im Bäderpark zu übernehmen.

6. Von der Benutzung ausgeschlossen sind:
- a) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder ansteckenden Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden).
 - b) Personen, die sich in einem, die freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befinden.
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - d) Personen, die den Bäderpark zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken benutzen wollen.
 - e) Personen, deren Verhalten eine Störung des reibungslosen Betriebsablaufs erwarten lässt.

§ 3 Nutzungsdauer

1. Die zulässige Nutzungsdauer richtet sich nach der Art der gelösten Eintrittskarte. Bei Überschreitung besteht Nachzahlpflicht.
2. Einzelkarten gelten nur am Tag der Abgabe und berechtigen nur zum einmaligen Besuch des Bäderparks.

§ 4 Verhaltensregeln

1. Die Bade- und Saunagäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Das Mitbringen von Alkohol, Drogen und Waffen ist verboten.
3. Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Außenbereichen gestattet.
4. Der Verzehr von Speisen und Getränken im Nassbereich ist untersagt.
5. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
6. Die Einrichtungen des Bäderparks sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen haftet der Nutzer und ist zum Ersatz entstehender Kosten verpflichtet.
7. Vor dem Schwimmen bzw. dem Saunieren hat sich der Besucher / die Besucherin gründlich zu duschen und mit Seife zu reinigen.
8. Der Zugang zu technischen oder betriebsinternen Räumen ist verboten. Jegliche Haftung für Unfälle in diesen Bereichen ist ausgeschlossen.

9. Das Filmen oder Fotografieren von Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Filmen und Fotografieren der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
10. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in allgemein üblicher Badekleidung zugelassen. Die Entscheidung darüber, ob eine allgemein übliche Badekleidung vorliegt obliegt dem Aufsichtspersonal.
11. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bäderparks nicht mitgebracht werden.
12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräten, Paddels, Wasserbällen) ist grundsätzlich nicht gestattet.
13. Das Reservieren von Liegen und Stühlen ist nicht gestattet.
14. Die Benutzung von Einreibemitteln jeglicher Art ist unmittelbar vor und während der Benutzung der Schwimmbecken untersagt.
15. Das Schwimmerbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden.
16. Es darf nur von den Startblöcken bzw. von der Sprunganlage und nur in Längsrichtung gesprungen werden, wobei sich vorher zu vergewissern ist, dass dies ohne Gefährdung eines anderen möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Benutzung der Sprunganlage nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet ist. Den Sprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Das Springen geschieht dabei auf eigene Gefahr.
17. Die Rutsche im Freibad darf nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal benutzt werden. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist einzuhalten und der Landebereich ist unverzüglich zu verlassen. Kopfüber darf nicht gerutscht werden.
18. Die Nassbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
19. Die Benutzung der Schwimmbecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. An und in den Schwimmbecken ist daher folgendes Verhalten nicht gestattet:
 - a) Besucher unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen
 - b) die Schwimmbecken außerhalb der dafür vorgesehenen Einsteigetreppen zu verlassen
 - c) auf den Beckenumgängen herumzurennen
 - d) an den Einsteigeleitern oder den Haltestangen zu turnen
 - e) von der Seite in die Becken zu springen
 - f) die Rettungsgeräte zweckentfremdet zu nutzen
 - g) ungerechtfertigte Hilfe-Rufe von sich zu geben.
20. Die Benutzung von Seife, Duschgel oder ähnlichen Produkten außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

21. Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie lautes Singen, Pfeifen und Schreien ist untersagt.
22. Fahrräder dürfen nur in den gekennzeichneten Bereichen abgestellt werden.
23. Für den Saunabereich gelten ergänzend folgende Regeln:
 - a) Aufgüsse werden ausschließlich von unserem fachkundigen Personal durchgeführt
 - b) traditionell bestehen in Saunen und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern von den Gästen besondere Vorsicht.
 - c) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim saunieren besondere Risiken bestehen.
 - d) in den Saunen darf nur textilfrei sauniert werden
 - e) während des Saunierens dürfen die Holzbänke nur mit einem ausreichend großen Saunatuch benutzt werden; die Verunreinigung der Holzteile ist zu vermeiden
 - f) es dürfen keine mitgebrachten Saunaessenzen verwendet werden
 - g) es ist strengstens verboten die Saunaöfen abzudecken und brennbare oder giftige Substanzen einzubringen
 - h) die Saunagäste sind angehalten sich nach dem Saunagang mit einem Bademantel zu bekleiden
 - i) im Ruheraum haben sich die Saunagäste besonders rücksichtvoll und ruhig zu verhalten.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

1. Das Personal führt die Aufsicht im Bäderpark, übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Bade- und Benutzerordnung eingehalten werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Besucher, die gegen die Bade- und Benutzerordnung verstoßen können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bäderparks ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzung des Bäderparks und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers den Bäderpark und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Bei Schädigungen durch höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, wird nicht gehaftet.
3. Es wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Bade- und Benutzerordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
4. Für Sach- und Vermögensschäden haftete der Betreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
5. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die den Besuchern durch Dritte zugefügt werden. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge und Fahrräder auf den Parkplätzen.
7. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
8. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verkehrspflichten begründet. In der Verantwortung des Gastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Bei verlorengegangenen Schlüsseln ist eine Pauschale von 70.-- € für die Ersatzbeschaffung des Schlosses nebst Einbau zu entrichten.

§ 7 Ausnahmen

Die Bade- und Benutzerordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Bade- und Benutzerordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Bade- und Benutzerordnung bedarf.

§ 8 Inkrafttreten

Die Bade- und Benutzerordnung tritt am 07.03.2011 in Kraft.

Leimen, den 01.03.2011



Wolfgang Ernst
Oberbürgermeister



Xaver Sauerzapf
Betriebsleiter



Bernd Börgerding
Betriebsleiter